

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 196/97

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 1997 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und H a n e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Juli 1997 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Unfalls am 9. September 1993 ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 27. April 1994 idF des Widerspruchsbescheids vom 1. Dezember 1994; Urteile des Sozialgerichts vom 7. Mai 1996 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 3. Juli 1997). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die zum Unfall führende Tätigkeit (Errichten eines Jagdhochsitzes) habe nicht in einem wesentlichen inneren Zusammenhang mit seiner bei der Beklagten versicherten Schlossereitätigkeit gestanden. Es habe sich vielmehr um eine Tätigkeit gehandelt, die ganz entscheidend von der nach § 542 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unversicherten Jagdtätigkeit geprägt sei. Gegen die beigeladene landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bestehe ebenfalls kein Entschädigungsanspruch. Die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden Versicherungsschutzes nach § 539 Abs 2 RVO lägen nicht vor, weil der Kläger die zum Unfall führende Tätigkeit nicht wie ein Beschäftigter, sondern wie ein Unternehmer ausgeübt habe.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde, die der Beschwerdeführer auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) stützt, ist zurückzuweisen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

Der Kläger hält für klärungsbedürftig die Rechtsfrage, ob ein und dieselbe Tätigkeit einerseits gemäß §§ 545 Abs 1 Satz 1, 548 Abs 1 RVO als anspruchshindernde "private Veranstaltung", andererseits gemäß § 539 Abs 2 RVO als anspruchsausschließende Tätigkeit "wie ein Unternehmer" gewürdigt werden könne. Diese vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind durch die Rechtsprechung umfassend geklärt. Das LSG hat sie seiner Entscheidung zugrunde gelegt und im Rahmen seiner richterlichen Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG berücksichtigt.

Soweit eine Entschädigungspflicht der Beklagten in Betracht kommt, hat das LSG geprüft, ob die zum Unfall führende Tätigkeit in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit steht (s dazu die - auch vom LSG angeführte - ständige Rechtsprechung des BSG, ua BSGE 58, 76, 77; 61,127,128). Es hat den inneren Zusammenhang auch unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die Tätigkeit des Klägers als sog gemischte Tätigkeit auch der Schlosserei gedient habe. Das LSG hat dies im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung verneint und ist zu dem Ergebnis gelangt, die Arbeiten am Hochsitz seien ganz entscheidend von der nach § 542 Nr 3 RVO versicherungsfreien Jagdgasttätigkeit geprägt gewesen.



Soweit eine Entschädigungspflicht der Beigeladenen in Betracht kommt, hat das LSG geprüft, ob nach dem Gesamtbild der zum Unfall führenden Verrichtung diese "wie ein Beschäftigter" iS des § 539 Abs 2 RVO oder "wie ein Unternehmer" ausgeübt wurde (s dazu die - auch vom LSG angeführte - Rechtsprechung des BSG, ua BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 16 = Breithaupt 1992, 895 = NZA 1992, 862). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unterstand der Kläger nach Auffassung des LSG in keiner Weise einem Weisungsrecht des Zeugen K., der auch in sonstiger Weise nicht auf die Errichtung des Hochsitzes Einfluß genommen hatte. Vielmehr hatte der Kläger nach den Feststellungen des LSG im Rahmen des Gesamtbildes diese Aufgabe selbständig übernommen und dabei über Art und Weise sowie Zeitpunkt der Arbeiten selbständig entschieden. Die Art und Weise der Errichtung des Hochsitzes entspreche der eines selbständigen Unternehmers. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist das LSG rechtlich zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger nicht wie ein Beschäftigter tätig geworden ist. Dazu hat es erläuternd dargelegt, daß diese Auffassung nicht im Widerspruch zum fehlenden Versicherungsschutz bei der Beklagten stehe. Die Tatsache, daß der Kläger Selbständiger ist, hat für die Frage des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs 2 RVO eine zwar untergeordnete Bedeutung. Das LSG weist zutreffend darauf hin, daß auch ein Selbständiger mit einem eigenen Unternehmen wie ein Beschäftigter nach § 539 Abs 2 RVO tätig werden kann; entscheidend ist lediglich, wie diese Tätigkeit ausgeübt wird (s KassKomm-Ricke § 539 RVO RdNr 115 mwN).

Die vom Beschwerdeführer ferner geltend gemachte Abweichung von der Entscheidung des Senats vom 17. März 1992 (SozR 3-2200 § 539 Nr 16 = Breithaupt aaO und NZA aaO) liegt ebenfalls nicht vor. Das LSG hat den vom Beschwerdeführer behaupteten abstrakten Rechtssatz nicht aufgestellt. Es hat vielmehr - entsprechend der Rechtsprechung des BSG auch in der angezogenen Entscheidung - als entscheidend angesehen, ob nach dem Gesamtbild der Tätigkeit diese wie ein Beschäftigter oder wie ein Unternehmer ausgeübt wurde. Im Rahmen dieses festzustellenden Gesamtbildes hat es ua ausgeführt, daß der Kläger in keiner Weise einem Weisungsrecht des Zeugen K. unterstand und dieser auch nicht in sonstiger Weise auf die Errichtung des Hochsitzes Einfluß genommen hatte, wobei sich der Kläger zum Einbetonieren der vier Füße des Hochsitzes der Hilfe anderer Jagdbegehungsberechtigter bedient hatte. Diese Umstände hat das LSG ebenfalls gegen eine Tätigkeit wie ein Beschäftigter und für eine unternehmerähnliche Tätigkeit angeführt.

Die Beschwerde war daher nach alledem als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

